

genz auf einer niedern Stufe steht. Wie soll da der Einzelne berathen sein, wenn ein solcher Richter etwas ganz Anders für den Geist des Gesetzes erkennt, als eigentlich der Gesetzgeber erkannt wissen will? Dazu kommt: gesetzliche Bestimmungen überhaupt dürfen sich nicht auf die ideale Welt ausschließlich beziehen, sie müssen an Merkmale geknüpft sein, welche in der Sinnenwelt erkennbar sind. Das scheint hier, wo es sich um die Bestimmung des Grundbegriffs des ganzen Gesetzes handelt, wesentlich nöthig zu sein, und ich beklage sehr, daß die von Herrn D. Günther vorgeschlagenen Sätze die Genehmigung der Kammer nicht gefunden haben. Endlich ist nicht zu übersehen, daß der Grundsatz, sich streng an den Buchstaben des Gesetzes zu halten, namentlich in England der herrschende ist, und die Beobachtung dieses Grundsatzes mit der bürgerlichen Freiheit steht und fällt. Würden wir ihn verlieren, so fürchte ich, würde ein gewisser criminalrichterlicher Despotismus nicht ausbleiben können, oder man würde bald genöthigt sein, wieder Rückschritte zu thun, was nicht wünschenswerth wäre. Darum schaudere ich vor dem Gedanken an ein maßloses Walten des Geistes nach der vorgeschlagenen Bestimmung zurück. Denn es ist Nichts schrecklicher, als die Gefahr, daß dem Volke möglicherweise durch seine eigenen Vertreter könnten Fesseln geschmiedet werden.

Staatsminister v. Könnert: Nur ein Wort habe ich zu entgegnen. Es ist mir nicht erklärlich, wie der Abgeordnete früher so allgemeinen Sätzen hat seine Zustimmung geben können, während er jetzt eine so beschränkende Auslegung haben will. Das Beispiel Englands wird nach dem, was ich früher angeführt, hoffentlich in der Kammer keine Nachahmung finden. Wenn er endlich bemerkt, er könne nicht dafür stimmen, daß man einen solchen Grundsatz verlasse, so muß ich bemerken, daß er bis jetzt in Sachsen nicht galt, und daß unsere Richter darüber bisher gar keine Anweisung hatten, was sie für strafbar erklären sollten oder nicht.

D. Großmann: Nur ein Wort zur Entgegnung. Ich bin nicht unbedingt für das Englische Princip einer streng wörtlichen Auslegung, denn es ist irrationell, aber ich rede von dem Fall, wo es gilt, zwischen zwei Uebeln das kleinere zu erwählen. Wenn ich soll wählen zwischen einer Vorschrift, die dem Geiste nach ausgelegt werden soll, und zwischen der Herrschaft des gesetzlichen Buchstabens, wie dieses als herrschendes Princip in England gilt, so wähle ich das letzte, weil es sicherer ist und das argumentum a tuto hier den Vorzug verdient. Uebrigens glaube ich, daß der Ausdruck: „Geist“ einer der allervagabundantesten ist, welchen es in der Welt geben kann, und ich kann nur eine große Gefahr für die Rechte des Volks in einem so allgemeinen Ausdrucke finden.

Staatsminister v. Könnert: Ist es mir erlaubt, nur über diesen Ausdruck noch Etwas zu erwähnen, so kann das Ministerium nicht hehl haben, daß es das Wort: „Geist“ nicht gebraucht haben und sich vielmehr mit dem Worte: „Sinn“ vollkommen begnügt haben würde, wäre nicht in den Motiven zu dem Württembergischen Gesetzentwurf geradezu ausgesprochen, es solle hierdurch die Gesetzes-Analogie ausgeschlossen sein. Wenn die Kammer erklärte: sie wolle

die Gesetzes-Analogie nicht ausschließen, so würde ich mich einverstanden erklären.

Referent Prinz Johann: Ich weiß nicht, ob die übrigen geehrten Mitglieder der Deputation meiner Ansicht sind, aber das Wort: „Sinn“ haben wir immer so, wie vorher bemerkt worden, erklärt. Dagegen wollten wir die Analogie anderer Fälle ausgeschlossen wissen. Ich meinerseits kann diese Erklärung abgeben, ob die andern Mitglieder dies gemeint sind, weiß ich nicht.

Domherr D. Günther: Wenn einmal nur die Wahl gegeben ist, ob wir in dieser Paragraphe sagen sollen: „nach dem unverkennbaren Geist und Sinn“ oder: „den Worten oder Sinn nach“ so würde ich mich dahin erklären müssen, lieber zu sagen: „nach dem unverkennbaren Geist und Sinn“ und also die Worte des Artikels beibehalten. Das, was mein verehrter Freund vorhin über das Bedenken sprach, was darin liegt, den Richter auf den Geist des Gesetzes zu verweisen, dem muß ich freilich beistimmen, und ich habe die Wahrheit des von ihm Gesagten schon dadurch anerkannt, daß ich einen Vorschlag machte, wodurch ich dem Geist einen Körper zu verschaffen suchte. Gewissermaßen zum Troste und zur Beruhigung über das Abwerfen meiner Vorschläge hat es mir gereicht, daß sämtliche Fälle, die der Herr Staatsminister hervorgehoben und als zweifelhaft bezeichnet hat, nach dem von mir aufgestellten Grundsatz ganz unzweifelhaft entschieden werden können. Wenn nun aber einmal eine hohe Kammer der Meinung gewesen ist, daß jene Grundsätze, die den Geist des Gesetzes ausmachen, nicht in Worten ausgesprochen werden sollen, dann bleibt uns Nichts übrig, als wenigstens die Hindeutung auf jene Grundsätze beizubehalten. Soll es heißen: „dem Worte oder Sinn nach,“ so werden die Richter in hundert, nein tausend Fällen nicht wissen, was sie thun sollen. Der Intelligente wird am meisten in Verlegenheit sein, denn der minder Intelligente fühlt die Schwierigkeiten nicht. Es wird sehr oft der Fall eintreten, daß Dinge, die nach aller Menschen Rechtsgefühl nothwendig bestraft werden sollten, nicht bestraft werden können. Sie erinnern sich, in den Zeitungen gelesen zu haben, daß Jemand in Paris auf den Einfall kam, eine vornehme Dame in folgender Weise zu necken. Sie hatte viele Personen zu einer großen Soiree geladen. Ein Mensch verschaffte sich das Verzeichniß der Eingeladenen und schrieb nun an alle diese Personen unter dem Namen der Dame, daß sie plötzlich krank geworden wäre und sich die Ehre des Besuchs ihrer Freunde für heute verbitten müsse. Es kam daher Niemand. Die schön decorirten Säle blieben leer, das Essen unangerührt, und am andern Morgen erhielt sie gegen 500 Briefe mit der Frage nach ihrem Befinden. Ich würde keinen Augenblick in Zweifel sein, daß diese Art von Scherz, zumal gegen einen Unbekannten, strafbar sei. Ich würde den Urheber freilich nicht zum Arbeitshaus verdammen, würde ihm aber eine mäßige Geldstrafe auslegen oder ein paar Wochen Gefängniß, wenn er diese Geldbuße nicht bezahlen könnte. Kurz darauf wurde dies Ungebührniß wiederholt und zwar auf umgekehrte Weise. Es wurden im Namen eines alten vornehmen podagrischen Herrn Karten herumgesendet, womit er zu einer Gesell-